

Verordnung des Marktes Ottobeuren über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) und § 6 Nr. 9 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt der Markt Ottobeuren folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen im Markt Ottobeuren Verkaufsstellen aus Anlass des Georgimarktes (Frühjahrsmarkt), des Jakobimarktes, des Regionalerzeugermarktes und des Martinimarktes am Sonntag geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen an den in § 1 genannten Sonntagen im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Da für den Markt Ottobeuren eine Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG besteht, dürfen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LadSchlG nur Sonntage freigegeben werden, wenn die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 LadSchlG freigegebenen Sonn- und Feiertagen vierzig nicht überschreitet.

§ 4

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG kann mit Geldbuße bis zu 500 € (§ 24 Abs. 2 LadSchlG) belegt werden, wer als Inhaber eine Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 2 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten geöffnet hat.

§ 5

§ 17 LadschlG sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Ottobeuren über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 14.09.2006 außer Kraft.

Ottobeuren, den 29.05.2012

Markus Albrecht
2. Bürgermeister